

Kreisleichtathletikverband Segeberg



Geschäftsordnung

Inhalt

- I. Verbandstag**
- II. Vorstandssitzungen**
- III. Sportausschusssitzungen**
- IV. Weitere Ausschusssitzungen**

I. Verbandstag

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verbandstag tagt grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen können in der Einladung durch den Vorstand bestimmt werden, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden sollen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
2. Die Tagungen sollen von sportkameradschaftlicher Gesinnung getragen sein und den ernstesten Willen zur zielbewussten Arbeit bekunden.
3. Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und in einer nicht verletzenden Art geführt werden. Persönliche Auseinandersetzungen sind sofort durch den Versammlungsleiter zu unterbinden.

§2 Einberufung

1. Der Vorstand ruft den Verbandstag ein.
2. Eine schriftliche Einladung, aus dem die Tagesordnung hervorgeht sowie evtl. weiterführende Anlagen (z.B. Haushaltsplan) sind beizufügen.
3. Die Einladung 4 Wochen vor der Tagung allen stimmberechtigten Vereinen zuzuleiten. (*e-mail ist auch zulässig / siehe Verbandstag 2013*)
4. Als Adresse gilt die vom Verein mitgeteilte Vereinsadresse.

§3 Leitung und Eröffnung

1. Der 1. Vorsitzende ist der Versammlungsleiter.
2. Er eröffnet den Verbandstag und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
3. Er kann einen Versammlungsleiter bestimmen.
4. Die Tagesordnung ist zu genehmigen. Über Änderungen ist zu beschließen.
5. Die Anzahl der Stimmberechtigten ist bekannt zu geben.
6. Eine Rednerliste ist zu führen.
7. Die Protokollführung ist zu gewährleisten.

§4 Stimmberechtigung

1. Vor der Eröffnung haben sich alle Teilnehmer am Verbandstag in der ausgelegten Teilnehmerliste einzutragen.
2. Gäste haben kein Stimmrecht. Sie besitzen ein Beratungsrecht, wenn keine Einwände erhoben werden.
3. Stimmberechtigung besitzen:
 - Vorstandsmitglieder,
 - die vom Verein bevollmächtigten Mitglieder.
4. Stimmberechtigt ist ein Verein, der beim LSV mit mindestens einem Leichtathleten als leichtathletiktreibender Verein gemeldet ist.
5. Die Vereine können -abhängig von der gemeldeten Mitgliederanzahl der Leichtathleten- 1 bis 3 stimmberechtigte Mitglieder zum Verbandstag entsenden.
Hierbei gilt:
 - 1-50 → 1 stimmberechtigtes Mitglied
 - 51-100 → 2 stimmberechtigte Mitglieder
 - 101- → 3 stimmberechtigte Mitglieder
6. Innerhalb der Vereine kann bei Abwesenheit stimmberechtigter Mitglieder das Stimmrecht auf anwesende stimmberechtigte Mitglieder des Vereines übertragen.

7. Nicht anwesende Vereine haben kein Stimmrecht. Eine Übertragung ist nicht möglich.

§5 Beschlussfähigkeit

Der Verbandstag ist unabhängig von den stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig unter Beachtung der ordnungsgemäßen Einladung und Eröffnung des Verbandstages.

§6 Abwicklung der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung gliedert sich wie folgt:
 - I. Allgemeiner Teil
 - II. Beschlussteil
 - III. Verschiedenes
2. Der allgemeine Teil beinhaltet keine Beschlüsse.

Hier erfolgt(en)

- die Begrüßung,
 - allgemeine, organisatorische Hinweise,
 - die Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten,
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - die Eröffnung des Verbandstages,
 - Grußworte der Gäste,
 - Ehrungen.
3. Der Beschlussteil beinhaltet Tagesordnungen, die Beschlüsse nach sich ziehen.
 - Genehmigung der Tagesordnung, ggf. Änderungen,
 - Berichte der Vorstandsmitglieder und Aussprache,
 - Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlastungen,
 - Wahlen,
 - Anträge,
 - Haushaltsplan,
 - Weitere beschlussfähige Tagesordnungspunkte.
 4. Im Teil Verschiedenes werden keine Beschlüsse mehr gefasst. Allgemeine Punkte können hier angesprochen werden.

Nach Beendigung dieser Punkte schließt der Versammlungsleiter den Verbandstag.

§7 Anträge

1. Mit der Einladung erfolgt die Aufforderung, Anträge in schriftlicher Form einzureichen. Sie müssen 14 Tage vor dem Verbandstag beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
2. Anträge zur Geschäftsordnung, d.h. die den Ablauf des Verbandstages bestimmen, können nur im Beschlussteil unter „Genehmigung der Tagesordnung“ gestellt werden.
3. Anträge zur Beendigung der Aussprache kann nur derjenige stellen, der sich noch nicht an der Aussprache beteiligt hat. Es ist hierüber abzustimmen.
4. Dringlichkeitsanträge -außer zur Ordnungsänderung oder Auflösung des Verbandes- unterliegen nicht der Tagesordnung sowie der form- und fristgerechten Einlegung. Sie sind dann zu stellen, wenn grundsätzliche Maßnahmen erforderlich sind.
5. Erweiterungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, einen bestehenden Antrag verbessern, erweitern kürzen sind ohne Feststellung der Dringlichkeit

zugelassen.

§8 Worterteilung, Rednerfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter.
2. Melden sich mehrere Personen zur Aussprache, so ist die Reihenfolge in einer Rednerliste festzuhalten.
3. Der Versammlungsleiter hat das Recht Ordnungsrufe „Zur Sache“ oder „Zur Ordnung“ zu erteilen. Bei jeweils 2 „Zur Sache“-Rufen (Rückkehr zur Aussprache Tagesordnungspunkt) oder „Zur Ordnung“-Rufen (wenn persönliche Angriffe bzw. Störungen des Verbandstages stattfinden) kann der Versammlungsleiter das Wort demjenigen für den Teil dieser Aussprache entziehen.

§9 Unterbrechung

Der Versammlungsleiter kann den Verbandstag unterbrechen.

§10 Vertagung

Die Vertagung eines Verbandstages bedarf der Beschlussfassung des Verbandstages.

§11 Abstimmung

1. Über jeden Antrag ist abzustimmen.
2. Der Antrag ist vor der Abstimmung noch einmal vorzutragen
3. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. Es gibt nur „Ja“- oder „Nein“-Stimmen. Enthaltungen sind zwar möglich, werden aber nicht abgefragt und gezählt.
4. Der Antrag ist angenommen, wenn die Hälfte der Anzahl Stimmen ihre Zustimmung gegeben haben.

§12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt wenn, wenn dies in der Tagesordnung der Einladung vorgesehen ist.
2. Ein Wahlleiter kann durch den Versammlungsleiter bestimmt werden, wenn er selbst von der Wahl betroffen ist.
3. Vor der Wahl ist der zur Wahl Anstehende zu befragen, ob er die Wahl annehmen würde.
4. Die Wahl kann mit Handzeichen aber auch in geheimer Abstimmung erfolgen (Antrag muss vorliegen).
5. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält.
6. Gewählt werden können auch Abwesende, wenn eine schriftliche Erklärung zur Annahme dem 1. Vorsitzenden vorliegt.

§13 Protokoll

1. Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist durch den/die Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
3. Das Protokoll ist 14 Tage nach Beendigung sowie dem SHLV und KSV zuzuleiten. Bei Neuwahlen eines neuen 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder Kassenswartes ist das Original der Bank hinsichtlich Bankvollmacht vorzulegen.
4. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 30 Tagen nach Poststempel Versand keine Einwände erhoben werden. Über Einwände wird beim nächsten

Verbandstag entschieden.

II. Vorstandssitzungen

§1 Einberufung

1. Die Einberufung einer Vorstandssitzung ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte vorzunehmen.
Ausnahme: Dringlichkeitssitzungen.
2. Die Einladung ist 8 Tage vor der Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern/Gästen zuzuleiten.
Ausnahme: Dringlichkeitssitzungen.
3. Kann ein Vorstandsmitglied nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen, so informiert er den 1.Vorsitzenden.

§2 Leitung

Der 1.Vorsitzende oder sein Vertreter ist der Versammlungsleiter.

§3 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§4 Anträge

1. Anträge sind grundsätzlich 4 Tage vor der Vorstandssitzung an den 1.Vorsitzenden zu richten.
Sie können aber auch bei der Tagesordnungsgenehmigung eingebracht werden.
2. Anträge gelten als beschlossen, wenn die Hälfte der Anwesenden ihre Zustimmung abgegeben hat.

§5 Protokoll

1. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Auszüge können für die Vereine angefertigt werden. Beschluss hierzu durch den Vorstand.
3. Das Protokoll ist 8 Tage nach der Vorstandssitzung den Vorstands-, ggf. Sportausschussmitgliedern zuzuleiten.
4. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt bzw. Poststempel Versand keine Einwände erhoben werden.
5. Strittige Einwände sind in der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.

III. Sportausschuss-Sitzungen

§1 Einberufung

1. Die Einberufung zu einer Sportausschuss-Sitzung ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte vorzunehmen.
Ausnahme: Dringlichkeitssitzungen.
2. Die Einladung ist 8 Tage vor der Sportausschuss-Sitzung den

Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Ausnahme: Dringlichkeitssitzungen.

3. Kann ein Ausschussmitglied nicht an der Sportausschuss-Sitzung teilnehmen, so informiert er den Leiter des Ausschusses.

§2 Leitung

Der Leiter des Sportausschusses ist der Versammlungsleiter.

§3 Beschlussfähigkeit

Der Sportausschuss ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§4 Anträge

1. Anträge sind grundsätzlich 4 Tage vor der Sportausschuss-Sitzung an den Leiter des Ausschusses zu richten.
Sie können aber auch bei der Tagesordnungsgenehmigung eingebracht werden.
2. Anträge gelten als beschlossen, wenn die Hälfte der Anwesenden ihre Zustimmung abgegeben hat.

§5 Protokoll

1. Über die Sportausschuss-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Auszüge können für die Vereine angefertigt werden. Beschluss hierzu durch den Sportausschuss.
3. Das Protokoll ist 8 Tage nach der Sportausschuss-Sitzung den Sportausschussmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
4. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt bzw. Poststempel Versand keine Einwände durch die Sportausschussmitglieder erhoben werden.
5. Strittige Einwände sind in der nächsten Sportausschuss-Sitzung zu beraten.

IV. Weitere Ausschuss-Sitzungen

1. Der Verbandstag kann weitere Ausschüsse einberufen.
2. Verfahrensweise sinngemäß wie unter III.